

# Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit in der Partnerschaft für Demokratie Görlitz im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie Leben!"

Dieses Merkblatt erklärt, welche Möglichkeiten und Pflichten die Programmpartner\*innen haben, ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie zu gestalten. Diese Vorgaben der Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sind dabei verbindlich einzuhalten.

Die Projektdurchführenden sind gehalten, bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe dieses Merkblatts **auf die Förderung durch die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Görlitz, das Bundesprogramm "Demokratie leben!", den Landespräventionsrat Sachsen sowie die Stadt Görlitz hinzuweisen.**

→ Vor Herausgabe müssen alle Veröffentlichungen durch die Fach- und Koordinierungsstelle freigegeben werden!  
([m.stein@hillerschevilla.de](mailto:m.stein@hillerschevilla.de))

Nach der Produktion von Drucksachen, Werbematerialien, Filmen etc. sind dem federführenden Amt drei Belegexemplare aller Materialien zu übersenden (spätestens mit dem Verwendungsnachweis).

## Einhaltung formaler Kriterien

### a) Logos

- Die Logos des Bundesfamilienministeriums und des Bundesprogramms sind auf allen Veröffentlichungen abzubilden. Außerdem ist auf allen Veröffentlichungen das Logo des Landespräventionsrats Sachsen abzubilden. Verwenden Sie dazu die untenstehende Dreierkombination, die Ihnen als Datei zur Verfügung gestellt wird.
- Außerdem ist folgender Satz auf allen Veröffentlichungen zu verwenden bzw. abzubilden:  
**Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.**
- Zusätzlich sind die Logos der Stadt Görlitz sowie der Partnerschaft für Demokratie zu verwenden (siehe unten).
- Die Logodateien erhalten die Projektpartner\*innen bei Projektbewilligung vom federführenden Amt oder der Fach- und Koordinierungsstelle. Die Logodateien dürfen nicht als Download auf öffentlichen Internetseiten angeboten werden.
- Die Logos dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

sowie vom Freistaat Sachsen



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

→ Sollte aus technischen Gründen keine Logoverwendung möglich sein (z.B. Text zur Veranstaltungsankündigung auf Facebook; Presseinterview) muss in Textform auf die Förderer hingewiesen werden!

Eine Formulierung könnte folgendermaßen sein:

Das Projekt wird gefördert im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Görlitz vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch das Bundesprogramm "Demokratie leben!", dem Landespräventionsrat Sachsen sowie der Stadt Görlitz. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

→ Das Förderlogo des Bundes- und Landesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms, Logo des Landespräventionsrats inkl. des textlichen Förderzusatzes) darf nicht bearbeitet werden und darf grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung des BAFzA über die Fach- und Koordinierungsstelle einzuholen.

→ **Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen**; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



Abbildung 1: Schutzraum um das Logo des BMFSJ + Logo des Bundesprogramms inkl. textlichem Zusatz

## b) Veröffentlichungen

Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Umfasst sind unter anderem alle Arten an:

- **Drucksachen:** Flyer, Handzettel, Broschüren, Bücher, Plakate, Postkarten, Banner, Roll-Ups, CD-/DVD-Booklets und -Hüllen u.ä.
- **Werbematerialien:** Kugelschreiber und Stifte, Luftballons, Buttons, T-Shirts, Schirme, etc. sind grundsätzlich auch mit Logos zu versehen; bei kleinen Werbematerialien können Abweichungen in Absprache erfolgen.
- **Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,**
- **Workshopmaterialien,** die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
- **Aufsätzen und Fachartikeln,**
- **Elektronische Medien:** Podcasts, Filme, Newsletter, Internetseiten, Seiten in sozialen Netzwerken, Apps, u.ä. Auch hier gelten grundsätzlich die oben genannten Kriterien zur Logoverwendung.
- **Pressemitteilungen etc.:** Auch hier gelten die Vorgaben zur Logoverwendung.

Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen - print oder online - ist folgender Zusatz aufzunehmen: „**Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.**“

## c) Nutzungsrechte

Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen sich Zuwendungsempfänger\*innen von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Zuwendungsempfangende müssen die Dritten verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG.) zu gestatten.

## d) Verwendung von Ton- und Bildmaterial

Bei der Verwendung von Bildmaterialien sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten. Bei fremdem Bildmaterial sind Urheberrechte und gegebenenfalls die Frage zu prüfen, ob eingeräumte Lizenzen zur Nutzung des fremden Bildmaterials berechtigen. Außerdem sind die Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, die entsprechenden Gesetze bezüglich des Rechtes am eigenen Bild einzuhalten. Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sind besonders zu schützen. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs produziert, sind ebenfalls die evtl. betroffenen Rechte an Musikstücken u.ä. zu berücksichtigen.

## **e) Bereitstellung von Veröffentlichungen für die Vielfalt-Mediathek**

Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit (IDA e. V.) zusammenzuarbeiten.

IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie und Ihre Letztempfänger Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: [mediathek@IDAeV.de](mailto:mediathek@IDAeV.de) in digitaler Form zur Verfügung stellen.

## **f) Verlinkungen und Barrierefreiheit**

Zuwendungsempfänger\*innen haben auf Ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms ([www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

Werden Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger überwiegend vom Bund finanziert, sind Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger als öffentliche Stelle des Bundes anzusehen und somit verpflichtet, Ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten und eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen (§§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG). Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Näheres hierzu regelt das BGG. Für weitere Informationen und Unterstützung können Sie und Ihre Letztempfänger sich an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ([www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de](http://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de)) wenden.

## **Die Projektpartner\*innen werden außerdem dazu angehalten**

der Fach- und Koordinierungsstelle

- Ankündigungen zu wichtigen Terminen in den Projekten zukommen zu lassen.
- Materialien (Veranstaltungseinladungen, Flyer, Plakate als Datei im Webformat und als Printversion sowie Fotos) zuzusenden.
- Fotos, die den Projektablauf dokumentieren, zur Verfügung zu stellen.

## **Warum?**

*Wir möchten Ihre Arbeit durch weitere Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit unterstützen. Dazu gehört, dass wir Veranstaltungen über Internetauftritte und Verteiler bewerben und bei möglichst vielen Projekten zu geeigneten Terminen vorbeikommen, um persönliche Kontakte zu knüpfen und zu pflegen sowie (Projekt-)Eindrücke aus erster Hand zu sammeln.*